

Bekanntmachung der Stadt Soltau

über die Festsetzung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) können Abgaben durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Diese Regelung gilt bei Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Für folgende Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2013 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Fremdenverkehrsbeitrag
- Straßenreinigungsgebühren

Werden die Hebesätze der Grund- oder Gewerbesteuern, die Tarife der Hundesteuer, der Straßenreinigungsgebühren oder die des Fremdenverkehrsbeitrages geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Abgabefestsetzung ist die Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Soltau, - Der Bürgermeister -, Poststr. 12, 29614 Soltau, zu richten.

Soltau, den 5. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez. Wilhelm Ruhkopf